Leber & Co., Jena

Zur Landtagswahl

im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

1909

Bearbeitet von den Partei-Sekretären Baudert u. Leber

Verlag von Ernst Otto, Jena

A 83-899

Zur Beachtung!

Wer sich über die staatlichen und kommunalen Verhältnisse im Großherzogtum Sachsen informieren will, der darf keine Zeitung lesen, die von Behörden und Kapitalisten abhängig ist, wie dies bei den im Großherzogtum erscheinenden bürgerlichen Blättern durchweg zutrifft. Die bürgerliche Presse verteidigt die Interessen des Kapitals, sie nimmt die reaktionäre Regierung in Schutz und verleumdet die Sozialdemokratie, wie sie auch die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaften beschimpft. Die bürgerliche Presse ist die Waffe der kapitalistischen Gesellschaft, mit der die Arbeiterklasse systematisch bekämpft wird.

Mit jedem Abonnenten, den die bürgerliche Presse verliert, wird ihr Einfluß verringert.

Hingegen wird die Macht der Arbeiterklasse gestärkt, je größer der Abonnentenstand der

Sozialdemokratischen Presse im Großherzogtume

wird. Jeder Arbeiter sollte bestrebt sein, in diesem Sinne zu wirken.

Für den ersten und zweiten weimarischen Reichstagswahlkreis: Weimar, Apolda, Ilmenau, Eisenach, Dermbach, Kaltennordheim erscheint täglich:

Thüringen.

Für den dritten weimarischen Reichstagswahlkreis: Jena, Neustadt, Weida, Auma, Bürgel, Berga, Münchenbernsdorf erscheint täglich die

Weimarische Volkszeitung.

Jedes dieser Blätter kostet monatlich frei ins Haus 60 Pfennig. Vierteljährlich durch die Post bezogen — ohne Bestellgebühr — 1,80 Mark.

„Thüringen" erscheint in Erfurt, Kleine Arche 1, die „Weimarische Volkszeitung" in Jena, Schloßgasse 19.

A 83-839
Archiv der sozialen Demokratie Bonn Bibliothek

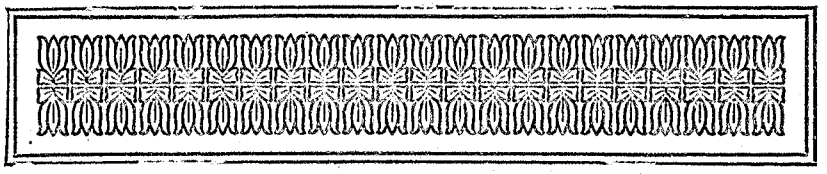

Die Sozialdemokratie und ihre Tätigkeit im 31. ordentlichen Landtag und die bevorstehende Landtagswahl im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

An das weimarische Volk!

Der 31. ordentliche Landtag — der im November 1906 gewählt und am 2. Juni 1909 schriftlich durch den Großherzog geschlossen wurde, ist am 10. Februar 1907 das erstemal zusammengetreten. Die bürgerliche Presse im Großherzogtum schrieb damals allgemein, daß dieser Landtag „liberaler" zusammengesetzt sei, als seine Vorgänger. Aus nachstehendem mögen die Leser selbst beurteilen, wie der „Liberalismus" im Landtage sich bewährt hat. Gleich zu Beginn der Landtags-Session, und zwar in der Sitzung am 13. Februar 1907, wurden die Wahlen zu den Ausschüssen vorgenommen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten waren im Finanzausschuß gar nicht vertreten. Und als der Abgeordnete Baudert in den Ausschuß für Verwaltungsgesetzgebung gewählt werden sollte, ließen ihn die bürgerlichen Landtagsabgeordneten durchfallen. Vertreten ist die Sozialdemokratie durch den Abgeordneten Leber im Rechtsgesetzgebungsausschuß und durch die Abgeordneten Baudert und Beck im Petitionsausschuß gewesen. Die wichtigsten Ausschüsse wie: Finanz- und Verwaltungsgesetzgebungsausschuß nahmen die bürgerlichen Abgeordneten für sich in Anspruch. Der 31. ordentliche Landtag hat 86 öffentliche und ein paar nichtöffentliche Sitzungen abgehalten. Eine Anzahl wichtiger Gesetze und sonstiger Vorlagen sind erledigt worden. Eine der wichtigsten Arbeiten, die dem Landtag oblag, war die Erledigung der Voranschläge (Etat) für die Finanzperiode der Jahre 1908, 1909 und 1910. Weil diese Finanzgesetze so außerordentlich wichtig sind, wollen wir dieselben gesondert behandeln und gehen hier nicht des näheren darauf ein. Ein weiteres Gesetz, welches der 31. ordentliche Landtag verabschiedet hat, ist: **Das Gesetz über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.** Der Entwurf dieses Gesetzes ging dem Landtag am 5. Dezember 1906 zu. In der Sitzung am 12. Februar 1907 wurde der Gesetzentwurf durch den damals noch lebenden Departementschef v. Wurmb begründet. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar hatte mit sehr alten Sonn- und Festtagsgesetzen zu rechnen. In Betracht kamen: Das Sabbatmandat vom 11. November 1756. Ferner: Das Kursächsische Generale, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 24. Juli 1811 und das Gesetz vom 16. März 1859 über die Ausdehnung der rücksichtlich der Sonntagsfeier bestehenden Alt-Weimarischen Vorschriften auf die sonst Erfurtischen Gebietsteile. Anstatt daß nun der neue Gesetzentwurf der modernen Zeit Rechnung getragen hätte, so bewegte er sich in den alten ausgetretenen Gleisen. Trotzdem der damalige Departementschef v. Wurmb behauptete: **„Der Entwurf schließt sich aber durchaus der neuen Gesetzgebung anderer deutschen Bundesstaaten an"**, so glaubten ihn dies die **sozialdemokratischen Abgeordneten keineswegs.** Anders natürlich die Antisemiten und Konservativen im Landtag. Freiherr v. Boyneburgk erklärte: **„Ich kann nur sagen, daß der Entwurf den Wünschen entspricht, welche seinerzeit der Landtag bei Beratung dieser Materie**

geäußert hat." Auch der Abgeordnete Reichmuth, als Vertreter eines rein ländlichen Wahlkreises, sagte: **„Ich kann mich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden erklären."** Auf denselben Standpunkt stellte sich auch der Abgeordnete v. Richthofen, dessen Meinung dahin ging: **„Im allgemeinen mit der Grundtendenz der Vorlage einverstanden zu sein."** Ganz anders wurde der Gesetzentwurf von den sozialdemokratischen Abgeordneten behandelt. Der Abgeordnete Leber kritisierte das ganze Gesetz in einer längeren Rede und sagte zum Schluß, daß aus dem Entwurf kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt hervortrete, der mit unserem modernen Zeitgeist kollidiere. Abgeordneter Baudert meinte, aus dieser Vorlage spreche der Geist der Vermuckerung und des Rückschritts. Der Geist dieser Vorlage sei aus Ururgroßvaters Tischkasten geholt. Und wenn heute ein einigermaßen brauchbares Gesetz über „die Heilighaltung der Sonn- und Festtage" im Großherzogtum besteht, so ist dies in allererster Linie den sozialdemokratischen Abgeordneten im Landtag zu verdanken. Zuerst kämpften sie gegen das Verbot der Flugschriften-Verbreitung an Sonn- und Festtagen. Das Verbot ist dann auch gefallen! Dann sorgten sie dafür, daß die Beschränkungen, die den Schank- und Speisewirtschaften an Sonn- und Festtagen auferlegt werden sollten, fielen. Der Betrieb dieser Wirtschaften sollte an Sonn- und Festtagen bis mittags 12 Uhr nur in geschlossenen Räumen stattfinden. Den sozialdemokratischen Abgeordneten ist es in erster Linie zu verdanken, wenn das Verbot sich jetzt nur auf die Zeit während des Hauptgottesdienstes beschränkt. Mehr Ellenbogenfreiheit wurde auch geschaffen für die ländlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen, desgleichen sind die Beschränkungen, die den Feuerwehren und Sanitätskolonnen bei ihren Uebungen an Sonntagen auferlegt werden sollten, gefallen. Während diese Korporationen mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes jede beliebige Zeit am Sonntag zu ihren Uebungen ansetzen können, so sollte dieses nach Ansicht v. Wurmb und der Reaktionären im Landtage nur nach 3 Uhr nachmittags geschehen dürfen. —

Kommen wir zu dem

Landwirtschaftskammergesetz.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß es im Interesse der Landwirtschaft liegt, daß die Regierung in Gemeinschaft mit dem Landtag ein solches Gesetz geschaffen hat. Aber es müßte ein Gesetz sein, welches den weitaus größten Teil der Landwirtschaft umfaßt und nicht, wie es bei dem am 1. Oktober 1909 in Kraft tretenden Gesetz der Fall ist, nur einen Bruchteil derselben. Die Landwirtschaft wurde bisher im Großherzogtum vertreten durch die landwirtschaftliche Zentralstelle, die landwirtschaftlichen Hauptvereine und deren Zweigvereine. Geheimer Staatsrat Dr. Paulßen begründete in der Landtagssitzung am 1. März 1909 das von der Regierung vorgelegte Landwirtschaftskammergesetz. Er meinte: „Es gehören zurzeit etwa 6000 bis 7000 Landwirte den landwirtschaftlichen Vereinen an, aber selbständige Landwirte im Großherzogtum gibt es 50 000 bis 60 000. Infolgedessen ist die landwirtschaftliche Zentralstelle immerhin nur die Vertretung eines Bruchteils der Landwirte." — Das ist auch unsere Meinung! Aber hat denn da das neue Landwirtschaftskammergesetz bedeutende Verbesserungen geschaffen? Wir glauben es nicht! Wir wollen uns doch einmal kurz die Zusammensetzung dieser Kammer betrachten. Da heißt es im Gesetz im § 2:

Die Landwirtschaftskammer besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar:

a) aus zwei von **Uns** auf die Dauer der Wahlperiode zu ernennenden Mitgliedern,

b) aus dem jeweiligen ersten Vorsitzenden der in den fünf Verwaltungsbezirken des Großherzogtums bestehenden fünf landwirtschaftlichen Hauptvereinen, und

c) aus 16 von den wahlberechtigten Mitgliedern.

Und nun bedenke man, welche Landwirte dürfen überhaupt wählen? Da heißt es im § 7: In der ersten Abteilung wählen diejenigen, die mehr als

100 Hektar, in der zweiten, die mehr als 20, aber nicht über 100 Hektar, und in der dritten, die mindestens 5, aber nicht über 20 Hektar bewirtschaften. Demnach sind vom aktiven und passiven Wahlrecht alle diejenigen Landwirte ausgeschlossen, die unter 5 Hektar Land besitzen. Und da kommen 30 000 in Betracht. **Also 30 000 Landwirte sind von der Landwirtschaftskammer ausgeschlossen. Sie dürfen weder wählen, noch aus ihren Reihen Kandidaten zur Wahl aufstellen.** Und ein solches Gesetz nennt sich: **„Die Vertretung der gesamten Landwirtschaft."** Wir haben im Großherzogtum nach der Betriebszählung 1895 — neueres Material lag nicht vor — unter 2 Hektar 21 913 landwirtschaftliche Betriebe, von 2—5 Hektar 7951 Betriebe, von 5—20 Hektar 10 440 Betriebe, von 20—100 Hektar 1763 und mehr Hektar 160 Betriebe. Aus dieser Statistik geht zur Genüge hervor, daß, wie wir schon oben bemerkten, zirka **30 000 Landwirte** von der Landwirtschaftskammer ausgeschlossen sind und nur ein Bruchteil der Landwirte einen Nutzen davon hat. Selbst der Antrag, alle Betriebe bis zu 3 Hektar Besitz (ungefähr 11 weimarische Acker) mit in Betracht zu ziehen, wurde von den Agrariern und sonstigen Gegnern der kleinen Landwirtschaft niedergestimmt. Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben in der schärfsten Weise die Landwirtschaftskammer als ein **Klassenparlament** gekennzeichnet. Gegen ihren Widerspruch ist am 1. Oktober 1909 dieses Klassenparlament Gesetz geworden.

Die Mittelstandsretter

sind im Landtag stets an der Arbeit. Fast kein Tag vergeht, wo nicht die Antisemiten v. Richthofen, Lehmann, Stein in Gemeinschaft mit den verkappten Antisemiten das Lied des armen Kleinbauern, des Handwerksmeisters, des kleinen Geschäftsmannes usw. singen. Und wehe, wer diese antisemitischen Helden in ihrem Sing-Sang stört, wer ihnen sagt, daß es ja doch weiter nichts als Phrasen sind, der wird angeödet nach allen Regeln der antisemitischen Kunst. Dieses Schauspiel zeigte sich bei einem Antrage v. Richthofen und sieben weiteren Landtagsabgeordneten. Die Herren verlangten nämlich: „Die Regierung solle schleunigst einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem in Zukunft im Großherzogtum eine wirksame Besteuerung der Warenhäuser und der von denselben betriebenen Zeitungsreklame, Gesetzeskraft erlangt." Die Erträgnisse dieser Steuer sollen vorzugsweise zur Förderung des Mittelstandes Verwendung finden. Der ganze Antrag ist weiter nichts als eine einzige große Phrase. Dahinter steckt eine ganz gerissene Bauernfängerei und „Mittelstandsretterei". In einer demagogischen Art wurde in den Landtagsverhandlungen die Kehrseite der Warenhäuser herausgeschält. **Diese müßten verschwinden von der Bildfläche — oder wenigstens durch eine hohe Umsatzsteuer in ihrer Weiterentwickelung gehindert werden** usw. Die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten verstanden aber bei der Erörterung des Antrages keinen Spaß; sie nannten das Kind beim richtigen Namen. Es wurde dem Herrn v. Richthofen und seinen Hintermännern gesagt, daß sie gar kein Recht hätten, sich als Mittelstandsretter hinzustellen, sie sind es ja gerade, die den Handwerksmeister und kleinen Geschäftsmann vollständig kalt stellen, die nicht nur ihre Einkäufe in den großen Warenhäusern im Großherzogtum machen, sondern ihre Bestellungen in Leipzig und anderen großen Städten aufgeben und sich den Teufel um den kleinen Geschäftsmann scheren. Die Herren machten ob dieser Reden ganz verdutzte Gesichter. Sie kamen aus der Verlegenheit gar nicht heraus. Aber weiter noch: Der Antrag ist insofern ein Unikum, weil wir im Großherzogtum gar keine solchen großen Kauf- und Warenhäuser haben. Wenn wirklich den wenigen bestehenden, kleineren oder mittleren Warenhäusern eine derartige Umsatzsteuer auferlegt würde, so wäre die Summe, die dabei herauskäme, so geringfügig, daß man damit keinen Hund hinter den Ofen hervorlocken könnte, vielweniger aber noch den Mittelstand helfen. Aber dann, und das ist die Hauptsache: **Die Steuer würde nicht getragen von dem Warenhausbesitzer, sondern derselbe würde die Steuer wieder abwälzen**

auf die Lieferanten der Warenhäuser. **Also gerade der Gewerbetreibende wäre dabei der Geprellte!** Bei der Erörterung all dieser Dinge kam es zwischen den sozialdemokratischen Abgeordneten und den Abgeordneten v. Richthofen und Lehmann zu schweren Zusammenstößen. Als v. Richthofen vollständig aus den Sachen geschüttelt war, als es kein Entweichen für ihn mehr gab, da meinte der biedere Herr: Er wolle sich mit den sozialdemokratischen Abgeordneten gar nicht mehr beschäftigen. Und Herrn Lehmann mußte gesagt werden, daß er mit seinen Ansichten um 100 Jahre zu spät auf die Welt gekommen ist. Lehmann gab dieses auch zu! Meinte aber recht treuherzig: dann hätte er wenigstens nicht das zweifelhafte Vergnügen gehabt, die Genossen kennen zu lernen. Der Schlußeffekt war, daß der Antrag zwar mit 16 gegen 15 Stimmen angenommen wurde, die Regierung bis heute aber dem Landtag noch keine Vorlage unterbreitet hat. Hoffentlich verschont die Regierung auch den nächsten Landtag mit einem derartigen Gesetzentwurf.

Auf derselben Höhe angeblicher Mittelstandsretterei stand ein Antrag v. Richthofen und weiterer 15 Abgeordneten, betreffend

Die Besteuerung des gewerbsmäßigen Güterhandels.

Es wurde von dem Antisemiten v. Richthofen darauf hingewiesen, daß Leute mit einem Namen aus dem alten Testament (Juden) im Lande herumreisen, mit gewissenlosen Lockspeisen die Bauern an sich ziehen, denselben Geld vorschießen und so die Schlinge legen, in der sich der nichtsahnende Bauer später selbst fängt. Wenn es dann soweit ist, daß der Besitzer eines solchen kleinen oder großen Gutes sich nicht mehr helfen kann, dann kommt der Güterschlächter, reißt das Gut für einen Spottpreis an sich, schlachtet dasselbe aus und macht ein Riesengeschäft dabei. Daß in diesen Worten eine kolossale Uebertreibung enthalten ist, begreift jeder Laie. Nun ist es ja ganz begreiflich, daß bei dem Verkauf von Gütern sich Mißbräuche, Uebelstände usw. herausgebildet haben und auch die sozialdemokratischen Abgeordneten bieten ihre Hand dazu, daß solche Auswüchse beseitigt werden. Aber das letztere wird nicht eintreten durch eine Steuer, die auf die Güterschlächter abgewälzt werden soll. Sagt doch selbst der Regierungsvertreter Geheimer Staatsrat Dr. Paultzen: „Wer trägt im Effekt die Steuer? **Die Steuer kann nur wirksam sein, wenn sie der gewerbsmäßige Güterschlächter aus seiner Tasche bezahlen muß** (Sehr richtig! links) **und aus seinem Gewinn. Können wir aber die Besteuerung nicht so gestalten, dann wird der arme Verkäufer hauptsächlich die Steuer tragen müssen.**" In ähnlicher Weise äußerten sich auch die sozialdemokratischen Abgeordneten. Sie stimmten einem Antrag zu: „Der Landtag wolle beschließen, die großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den bei Güterzerschlagungen sich zeigenden Uebelständen in wirksamer Weise entgegen zu treten." Trotzdem dieser Antrag den richtigen Weg bezeichnete, wurde er gegen 12 Stimmen niedergestimmt. Die antisemitisch-konservative Mehrheit in Gemeinschaft mit den Liberalen Netz, Kolbe, Keil, Pferdekämper und Alander stimmten dem Antrag v. Richthofen zu, der mit 20 Stimmen angenommen wurde. Die Regierung hat zwar kein Versprechen abgegeben, daß sie dem nächsten Landtag eine derartige Vorlage unterbreiten will, aber darum handelte es sich auch in der Hauptsache nicht bei den antisemitischen und konservativen „Staatsrettern". Die Herren hatten dadurch Gelegenheit, ihr „warmes Herz" für den Mittelstand in der Landwirtschaft auf offenem Markt zeigen zu können, und darum war es diesen Heuchlern und Komödianten zu tun.

Auch mit dem

Einkommensteuergesetz

hatte sich der Landtag wiederum zu beschäftigen. Trotzdem das jetzige Steuergesetz im Großherzogtum erst seit dem 2. Juni 1897 besteht, sind schon einige Nachtragsgesetze vom Landtag geschaffen worden. Auch in der Landtagssession im Jahre 1908 beschäftigte sich der Landtag mit einem 5. Nachtragsgesetz zum

Steuergesetz. Bei der Beratung dieser Vorlage stellten die sozialdemokratischen Abgeordneten verschiedene Abänderungsanträge, die aber von der Regierung und auch von konservativen und liberalen Abgeordneten abgelehnt wurden. Am 26. März 1902 wurde dem Steuergesetz ein neuer § 6a hinzugefügt. Derselbe lautet im ersten Absatz: „Das Einkommen der einem Haushalte angehörigen Familienmitglieder ist behufs der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen." Dieser § 6a wird im Volke als eine Härte, als Ungerechtigkeit empfunden, das mußten selbst liberale Abgeordnete zugeben, und deshalb beantragten die sozialdemokratischen Abgeordneten Streichung dieses Paragraphen. Hier versagten aber die liberalen Abgeordneten vollständig. Es ist das auch nicht verwunderlich, denn dasselbe geschieht immer, wenn für das werktätige Volk etwas geschaffen werden soll. Ein weiterer Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten: „Alle Einkommen der Ehefrauen, soweit dieselben nicht **750 M.** übersteigen, steuerfrei zu lassen," wurde ebenfalls abgelehnt. Ebenso erging es zwei weiteren Anträgen. Dieselben lauteten: „Soweit Unfall-, Invalidenrenten usw. **500 M.** jährlich nicht übersteigen sowie alle Spareinlagen bis zu **2000 M. steuerfrei** zu lassen." Nachdem sämtliche Anträge abgelehnt waren, beantragten die Sozialdemokraten, diese Anträge der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Auch dem widersprach die Regierung, sie versprach nur, eine Prüfung der Anträge gelegentlich vorzunehmen. Es wird ja immer behauptet, die Sozialdemokraten leisten keine positive Arbeit. Diese Anträge und hundert andere Gegenstände im Landtage beweisen das Gegenteil. Hätten wenigstens die liberalen Abgeordneten für die sozialdemokratischen Anträge gestimmt, so würde für das arbeitende Volk in Stadt und Land eine bedeutende Erleichterung geschaffen worden sein. So haben aber die liberalen Helden diese Anträge mit niedergestimmt und das arbeitende Volk mag sich bei ihnen bedanken. Bevor der Landtag auseinander ging, hat er nochmals zur Steuergesetzgebung Stellung genommen. Ungefähr 50 000 M. erhält das Großherzogtum jährlich dadurch, daß vom **1. April 1909** ab alle preußischen und sächsischen Staatsbeamten ihre Staatssteuern an die großherzogliche Staatskasse zahlen müssen. Dann ist noch ein Nachtragsgesetz zum Steuergesetz vom 17. April 1907 geschaffen worden. Während wir bis jetzt bei einem Einkommen von 40 000 M. jährlich mit 4 Prozent den Gipfel der Steuerskala erreichten, hat die Regierung vorgeschlagen, und der Landtag hat dementsprechend beschlossen, bei einem Einkommen von 90 000 M. jährlich die Steigerung bis zu 5 Prozent Progression eintreten zu lassen. Man hat demnach, wie in anderen Bundesstaaten es schon der Fall ist, die großen Einkommen etwas mehr zur Steuer herangezogen. Allerdings, dasjenige Maß an Steuern von solchen Einkommen zu erheben, wie es notwendig wäre, macht die Regierung und auch der Landtag in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht. Weil aber Geld gebraucht wird — nicht bloß im Reiche, sondern auch in Sachsen-Weimar —, werden dem nächsten Landtag neue Steuergesetz-Entwürfe unterbreitet werden müssen, zumal ja auch das vorgelegte Ergänzungssteuergesetz zur Vermögenssteuer unerledigt blieb.

Die Erhöhung der Beamtengehälter

spielte im 31. ordentlichen Landtag eine nicht unbedeutende Rolle. Es ist ganz selbstverständlich, daß die erhöhten Lebensmittelpreise — die dem Zolltarif, dem sogenannten Wuchertarif, zu verdanken sind, vermittels dessen die Agrarier das Volk ausplündern — auch die Beamten treffen. Als der Landtag im Jahre 1907 zusammentrat, wurde ihm eine Vorlage der Regierung unterbreitet, nach welcher den **geringer besoldeten Beamten und Forstaufsehern** das Gehalt oder Einkommen erhöht werden sollte. Die Regierung wurde so quasi gezwungen dazu, denn an Gesuchen seitens der Beamten um Gewährung von Teuerungszulagen und Wohnungsgeldern hat es nicht gefehlt. Im ganzen wurden 93684 M. jährlich für die Finanzperiode 1908/10 bewilligt. Die sozialdemokratischen Abgeordneten stimmten nicht nur dieser Vorlage zu, sondern sie wiesen an unzähligen Beispielen nach, daß die Unterbeamten auch mit dieser Gehaltserhöhung bei den teuren Lebensmittelpreisen nicht auskommen werden. Sie betrachteten diese Er-

höhung nur als eine **Abschlagszahlung.** Im Jahre 1908 rückte die Regierung mit einer neuen Besoldungsnachweisung für die Staatsbeamten an. Nicht weniger wie 820000 M. verlangte die Regierung jährlich für Erhöhung der Beamtengehälter. Und das bei einem jährlichen Etat von 10½ Millionen Mark. Die sozialdemokratischen Abgeordneten waren eventuell bereit, nochmals eine Erhöhung mitzumachen. Aber sie erklärten bei der ersten Lesung dieser Vorlage, daß es bei der jetzigen Finanzlage des Großherzogtums unmöglich wäre, hohen Staatsbeamten, die jetzt schon ein **Gehalt von 6000 bis 7000 M.** beziehen, **500, 800,** ja sogar bis **1000 M.** auf einmal **jährlich** mehr zu zahlen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten appellierten an die hohen Staatsbeamten — wovon einige im Landtag saßen —, freiwillig auf eine so hohe „Zulage" zu verzichten. Aber da hatten sie die Rechnung ohne die Staatsbeamten gemacht. Die Herren, die sonst immer dem begehrlichen Arbeiter Vorwürfe machen, wenn er ein paar Pfennige mehr Lohn verlangt, nahmen was sie kriegen konnten. Anstatt, daß der Finanzausschuß von diesen 820000 M. eine erhebliche Summe abgestrichen hätte, so hat er noch weitere Erhöhungen an Gehältern vorgenommen. So wurde dem Staatsminister das Gehalt von 16000 auf 17000 M. jährlich erhöht, den beiden Departementschefs Dr. Hunnius und Dr. Paulßen von 12000 auf 13000 M. Ja, es hätte nicht viel gefehlt, so hätten die bewilligungseifrigen Herren — und allen voran wiederum die Liberalen, dessen Männerstolz vor Fürstenthronen bekannt ist — die Domänenrente des Großherzogs noch erhöht. Nachdem die Wünsche der sozialdemokratischen Abgeordneten unberücksichtigt geblieben waren, gaben sie bei der zweiten Lesung der Vorlage die Erklärung ab: **Nun gegen die Vorlage stimmen zu müssen. Sie könnten es im Lande draußen nicht verantworten, wenn bei den beschränkten Mitteln 850000 M. an Beamtengehältern jährlich mehr eingestellt, und dabei noch den Gemeinden im Großherzogtum 200000 M. jährlich — für Lehrergehälter — aufgewälzt werden.** Für diese

Millionenschröpfung,

die das weimarische Volk durch seine Steuergroschen zu decken hat, mag es sich wieder bei den Liberalen bedanken; diese haben in erster Linie die Schuld, wenn in allen Orten, um diese Riesensumme aufzubringen, die Einkommensteuerschraube noch weiter angezogen worden ist.

Wenn auf der einen Seite die Staatsregierung mit vollen Händen gibt, wenn die Existenz der hohen Staatsbeamten in Frage kommt, so sollte man meinen, daß die nicht gut bezahlten **Staatsarbeiter** mit eben solcher Zuvorkommenheit behandelt würden. Aber dem ist nicht so! Wir können dies an Beispielen beweisen. Am 4. Februar 1908 brachte die Regierung eine Vorlage im Landtage ein, die sich mit der Forstbetriebskrankenkasse beschäftigte. Seit dem 4. April 1888 haben die Forstarbeiter eine solche Krankenkasse. Allerdings, krank durfte der Forstarbeiter nicht werden, falls er nicht dabei verhungern wollte. Die Kasse zahlte nämlich die Hälfte des **ortsüblichen Tagelohnes** an Krankenunterstützung. **Also ganze 90 Pfg. pro Tag!** Die Forstarbeiter bekommen nach der neuen Vorlage die Hälfte des **durchschnittlichen Tagelohnes** und bei Unfällen vom ersten Tage an Unterstützung. Die sozialdemokratischen Abgeordneten nahmen diese kleine Verbesserung an, beantragten aber, daß die Forstarbeiter nicht nur **bei Unfällen,** sondern **bei jeder Krankheit** vom ersten Tage an Unterstützung bekämen. Aber da versagte die Regierung und auch die bürgerlichen Abgeordneten. Da schwätzt man von Simulantentum. Allerdings, hier kommen nur Arbeiter in Betracht und keine hohen Staatsbeamten.

Eine weitere Vorlage:

Gewährung von Witwen- und Waisenpension

an die Witwen und Waisen der fiskalischen Forstaufseher vom 1. Januar 1909 ab, das heißt, bei Forstaufsehern, die sich früher im Staatsdienst befanden, also vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind, haben die Witwen und Waisen

keinen gesetzlichen Anspruch auf diese Pension. Wenn sie vom Staate etwas haben wollen, sind sie auf den Weg der Gnade (Bettelei) angewiesen. Als die sozialdemokratischen Abgeordneten verlangten, daß dieses Gesetz ausgedehnt werden soll auch auf jene Witwen und Waisen, deren Ernährer vor dem 1. Januar 1909 im Dienst waren, da hatte die Regierung kein Geld, da wurde über die schlechte Finanzlage gejammert. Die sozialdemokratischen Abgeordneten benutzten die Gelegenheit und wiesen darauf hin, daß man doch im vorigen Jahre bei der Gehaltserhöhung genügend Geld hatte, denn da handelte es sich um **eine Million,** hier um ein paar **lumpige tausend Mark.** Da wurde der Finanzminister „borstig". Der Herr meinte, die Regierung habe die jetzige Vorlage gemacht, und nicht die Sozialdemokraten. Letztere blieben dem Herrn Finanzchef die Antwort nicht schuldig und kamen sofort auf die schlechten Verdienste der Forstarbeiter zu sprechen. Freilich, auch diese Ausführungen gefielen der Regierung nicht! Sie wollte sofort nachweisen, daß die Einkommen der Forstarbeiter bis zu 30 Prozent und noch mehr gestiegen sind. Der Finanzchef sprach von einem „Steckenpferd" der sozialdemokratischen Abgeordneten, soweit es sich um das Einkommen der Forstarbeiter und sonstiger Staatsarbeiter handelt. Gewiß haben die sozialdemokratischen Abgeordneten jede Gelegenheit benützt, um das niedrige Einkommen der Staatsarbeiter zu kritisieren. Und wenn nun das Einkommen dieser Arbeiter heute 2,50 Mk. bis 3 Mk. täglich beträgt, so ist das nur erreicht wurden durch die fortwährende Kritik der sozialdemokratischen Abgeordneten. **Die bürgerlichen Landtagsabgeordneten, ob konservativ oder liberal, haben kein Interesse daran, wie die armen Staatsarbeiter entlohnt werden und wie dieselben leben.**

Neben diesen Vorlagen und Gesetzen hat der Landtag noch eine Anzahl anderer Vorlagen und Gesetze erledigt, auf die wir im einzelnen nicht eingehen können. Wir erinnern bloß an das Staatsbeamtengesetz; und an das Gerichtskostengesetz, sowie an die Umänderung unseres Landesgesetzes über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt, weiter an die Unterstützungen bei Errichtungen von Hochdruckwasserleitungen in den einzelnen Gemeinden des Großherzogtums usw. Alles Gesetze, bei denen die sozialdemokratischen Abgeordneten mit dem größten Eifer und Fleiß mit gearbeitet haben. Diejenigen unserer Gegner, die im bevorstehenden Landtagswahlkampf behaupten würden, daß die Sozialdemokraten im weimarischen Landtag keine positive Arbeit geleistet haben, würden sich einer **groben Verleumdung** schuldig machen.

Kommen wir nun zur

Finanzlage im Großherzogtum.

Sobald der neugewählte Landtag zusammentritt, legt ihm die Regierung die Voranschläge für die neue Finanzperiode vor. Der neue Landtag wird jetzt für zwei Finanzperioden gewählt, umfassend die Jahre 1911—1913 und 1914—1916.

Für jede dreijährige Finanzperiode wird jedoch der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro Jahr beschlossen.

Eine Verkürzung der Finanzperioden, der besseren Uebersicht und der Einfachheit wegen einzuführen, wurde vor mehreren Jahren bereits abgelehnt, nachdem sich die Regierung dagegen ganz entschieden ausgesprochen hatte.

Die Tatsache lehrt nun aber, daß die Einstellung der Jahreseinnahmen und Jahresausgaben für einen dreijährigen Zeitabschnitt kein klares Bild über die tatsächliche Finanzlage bieten kann, weil sich schon innerhalb der drei Jahre herausstellt, daß die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nur in verhältnismäßig wenig Fällen keine Verschiebung erleiden.

So ist es gekommen, daß der Abschluß der letzten Finanzperioden ein total verändertes Bild zeigte gegenüber den beschlossenen Voranschlägen.

Diese Verschiebungen entstehen nicht nur dadurch, daß innerhalb des eigenen Staatswesens die Ausgabeposten sich in unvorhergesehener Weise beträchtlich erhöhen und demzufolge auch eine Erhöhung der Einnahmeposten bedingen, sondern

die direkte Inanspruchnahme der Finanzen der Einzelstaaten vom Reiche trägt dazu wesentlich bei.

Während beispielsweise im Reiche die Matrikularbeiträge alljährlich beschlossen werden, wird im Großherzogtum Sachsen diese Summe gleich auf drei Jahre festgesetzt, unbeschadet darum, daß man gar nicht weiß, wie hoch vom Reiche diese Summe schon für das erste Etatsjahr eingestellt wird. So hat sich jetzt gezeigt, daß beispielsweise für das Jahr 1910 im Großherzogtum ein Betrag für Matrikularbeiträge eingestellt ist, der pro Kopf der Gesamtbevölkerung 40 Pfennig entspricht, während vom Reiche dieser Betrag auf ungefähr das doppelte festgesetzt wurde.

Nun war es schon bisher nur mit Mühe und Not möglich, indem man in der Erfüllung gewisser Kulturaufgaben sehr sparsam vorging, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Die geringste Mehrbelastung durch laufende Mehrausgaben wirkt die auf mehrere Jahre gemachte Aufstellung des Etats über den Haufen.

Das macht sich ganz besonders — wie in allen Kleinstaaten — bei uns dadurch stark bemerkbar, daß außerordentlich reichfließende Einnahmequellen nicht vorhanden sind und die höheren Einnahmen durch eine direkte Inanspruchnahme der Bevölkerung fast durchweg erzielt werden müssen. Die Einnahmen aus dem Bergbau und den Forsten sind in den letzten Jahren so in die Höhe geschraubt worden, daß eine weitere Erhöhung sich schwerlich rechtfertigen lassen wird. Zumal durch die erhöhte Einnahme aus den Forsten die Holzpreise gewaltig gesteigert wurden.

Das führt dazu, daß die Ueberschüsse früherer, günstigerer Finanzperioden nicht mehr erreicht werden. Mit solchen Ueberschüssen wurde aber gerechnet, indem daraus die sich notwendig machenden einmaligen Ausgaben für außerordentliche Zwecke bestritten wurden.

So ist es dahin gekommen, daß schon seit Jahren die Finanzlage im Großherzogtume keine günstige mehr war. Dies wurde auch von der Regierung ohne weiteres immer betont, wenn es sich um Forderungen handelte, die aus der Mitte des Landtages gestellt wurden. Handelte es sich jedoch um die Verwilligung hoher Summen gemäß einer Vorlage der Regierung, wie Erhöhung der Pensionen, Wartegelder, Erhöhung der Gehälter auch der gutbezahlten Beamten, dann klagte die Regierung nicht über die schlechte Finanzlage.

Daß die Finanzlage im Großherzogtum aber eine recht ungünstige ist, die nur durch

neue Steuern

gemildert werden kann, das beweisen die neuen Steuervorlagen, die von der Regierung im Jahre 1909 gemacht wurden. In der Begründung dazu sagte die Regierung:

„Wir haben keine Mittel für ungedeckte Matrikularumlagen verfügbar, weder für 40 Pf., noch für 80 Pf. auf den Kopf. Im Ausgabeetat ist nichts für ungedeckte Matrikularumlagen eingestellt, immer in der Hoffnung, daß das Reich seine eigenen Bedürfnisse auch selbst zu decken in die Lage kommen werde. Auch für die gestundeten Matrikularumlagen ist nur eine teilweise Deckung vorhanden. Der Fehlbetrag kann nur durch eine Anleihe, die wir sonach für das Reich machen müßten, zur Deckung gebracht werden und diese Anleihe würde durch Zinsen und Amortisation den Ausgabeetat erhöhen. Sonach bleibt uns nichts anderes übrig, als **die Landessteuern zu erhöhen und zu vermehren**, um den auf das Großherzogtum entfallenden Teil der Reichsausgaben zu decken, da uns andere Einnahmequellen, die weiter ausgenutzt werden könnten, nicht zur Verfügung stehen."

Die ganze Schuld an den traurigen Finanzverhältnissen wird einfach dem Reiche zugeschoben, verschwiegen wird aber, daß auch **die Vertreter der kleinen Staaten im Bundesrate für die Millionenverpulverung im Reiche** eingetreten sind. Gerade der Umstand, daß die Regierungen der Einzelstaaten **zur Aufbringung eines Teiles der Mittel für das Reich herangezogen werden,**

sollte einen solchen erzieherischen Einfluß ausüben, daß deren Vertreter im Bundesrate etwas sparsamer zu Werke gehen.

Doch weit gefehlt! **Millionen über Millionen** wälzten die Vertreter der Kleinstaaten im Bundesrate durch die Erhöhung der Zölle und indirekten Steuern dem Volke auf. Gerade dadurch wurde die Lebenshaltung der weniger bemittelten Volksschichten enorm verschlechtert. Damit ließ sich die

Schonung der Reichen

im Reiche und in den Einzelstaaten durchsetzen. Notgedrungen gingen dann die Regierungen daran, in den Einzelstaaten neue Steuern flüssig zu machen. (Siehe Seite 5.) Der neue Landtag soll der Regierung

neue Steuern und höhere Abgaben

bewilligen; also größere Lasten fürs Volk. Es wird ganz auf die Zusammensetzung dieses Landtages ankommen, **wie** diese Steuern verteilt werden. Die Wähler haben es in der Hand, dafür zu sorgen, daß die erhöhten Lasten denen auferlegt werden, die nicht nur als die Leistungsfähigeren diese auch leichter tragen können, sondern die auch durch ihre politische Stellungnahme bei den Reichstagswahlen mit dazu beigetragen haben, daß durch die Millionenvergeudung im Reiche die Einzelstaaten extra noch belastet werden.

Wie innerhalb weniger Jahre die Finanzverhältnisse des Großherzogtums sich verschoben haben, soll durch die folgende Gegenüberstellung bewiesen werden.

Die **Haupteinnahmen** waren veranschlagt für die Etatjahre:

	1908—1910	1896—1898
Von den Kammergütern	547000 M.	585000 M.
Forsterträgnisse	2300000 „	1470000 „
Zinsen und Gewinnanteile	536125 „	578275 „
Vom Bergregal	200000 „	13000 „
Lotterieabgabe	155000 „	15334 „
Kosten und Strafgelder	1305150 „	914750 „
Alte Grundsteuer	385500 „	556300 „
Indirekte Steuern	1582625 „	2785870 „
Hundesteuern	96100 „	84175 „
Einkommensteuer	3070000 „	2210000 „

Die **Hauptausgaben** waren veranschlagt für die Etatjahre:

	1908—1910	1896—1898
Dem Großherzog (Domänenrente)	1020000 M.	960000 M.
Zinsen und Tilgung der Staatsschulden	126562 „	237512 „
Ausgaben an die Staatsverwaltung	167195 „	35000 „
Ministerium des Innern und Aeußern	310485 „	311336 „
Ministerium der Justiz	1085686 „	853617 „
Ministerium des Kultus	92307 „	65920 „
Ministerium der Finanzen	953629 „	760710 „
Wartegelder und Pensionen	836750 „	435230 „
Gendarmerie	180686 „	140875 „
Für gemeinnützige Anstalten	101582 „	112580 „
Wohlfahrtspolizei	160165 „	102610 „
Aufwand für Kirche und Schulen	2030159 „	1143985 „
Wissenschaft und Kunst	87069 „	103297 „
Universität Jena	261500 „	175475 „

Zu beachten ist, daß bei den als Einnahmen verzeichneten indirekten Steuern für 1908—1910 pro Jahr 1300000 M. in Betracht kommen, die als Matrikularbeiträge einen Durchgangsposten bilden, während in den Jahren 1896—1898 dafür 2700000 M. eingestellt waren. Werden diese Beträge von der Gesamtsumme in Abzug gebracht, dann ergibt sich, daß die übrigen indirekten Steuereinnahmen jetzt 282625 M., 1896—1898 aber nur 85870 M. ergeben.

Bei den Ausgaben für kirchliche Zwecke ist zu berücksichtigen, daß die für kirchliche (Kultus) Zwecke eingestellten Ausgaben von 195134 M. in den Jahren 1896—1898 auf rund 590000 M. für 1910 gestiegen sind. Der Bedarf für die Volksschulkasse hat sich in dem gleichen Zeitraum von 614261 M. auf 1070458 Mark erhöht.

Durch die im Jahre 1908 beschlossene Erhöhung der Beamtengehälter, sowie durch die Erhöhung der Pensionen und Wartegelder ist ebenfalls eine Steigerung der verschiedenen Ausgabekapitel erfolgt.

Die Finanzverhältnisse des Großherzogtums legen den Arbeitern die Pflicht auf, bei der kommenden Landtagswahl dafür zu sorgen, daß im Landtage Abgeordnete sitzen, die ohne Rücksicht nach oben die Interessen der weniger bemittelten Kreise vertreten, die mit Vorliebe immer von den Vertretern der kapitalistischen Kreise als die Packesel betrachtet werden. Deshalb agitiert energisch für die Wahl der

sozialdemokratischen Kandidaten.

Die positive Arbeit der Sozialdemokratie

in allen gesetzgebenden Körperschaften findet trotz der Verleumdungen der Reichsverbandsagenten und unehrlicher bürgerlicher Agitatoren in weiten Schichten des Volkes immer mehr Anerkennung.

Wollten unsere Gegner nur im geringsten Maße objektiv sein und der Wahrheit die Ehre geben, dann müßten sie ohne jede Einschränkung zugeben, daß auch die

sozialdemokratischen Abgeordneten im weimarischen Landtage

immer bestrebt gewesen sind, positiv mitzuarbeiten, zum Wohle des Ganzen.

Die sozialdemokratische Partei im Großherzogtum Sachsen, als die politische Vertreterin der arbeitenden Bevölkerung des Landes, kämpft trotzdem **nicht einseitig** für das Klasseninteresse der Arbeiter, sondern sie vertritt neben der Wahrung der eigenen Interessen zugleich den

allgemeinen Fortschritt auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

Für die fernere Tätigkeit im Landtage sind unsere nächsten Forderungen in folgendem **Programm** enthalten:

1. Allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht für Staat und Gemeinde, Verhältniswahl (Proportionalwahl).
2. Abänderung der Gemeinde-Ordnung; Abschaffung der Bürgerrechtsgebühren unter Zugrundelegung der Einwohnergemeinde; Abzug der Schuldzinsen bei allen öffentlichen Abgaben; Abschaffung der indirekten Steuern (Verbrauchsabgaben); vollständiges Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden; Einführung des Verwaltungsgerichtsverfahrens; Beseitigung des Bestätigungsrechtes der Regierung und oberen Verwaltungsbehörde (Bezirksdirektor) bei Bürgermeister- und sonstigen Wahlen.
3. Unbeschränktes freies Versammlungs- und Vereinsrecht.
4. Abschaffung der Gesinde-Ordnung; Gleichstellung der Dienstboten und Landarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern; weitere Ausdehnung der Fabrik- und Gewerbeinspektion, Anstellung von Assistentinnen, Hinzuziehung von Vertrauenspersonen zur Gewerbeinspektion, die von der Arbeiterschaft gewählt sind.
5. Regelung des Steuerwesens: Abschaffung der alten Grundsteuer, dafür Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer, sowie einer weiteren progressiveren Steigerung der Einkommensteuer bei Jahreseinkommen von über 3000 Mk.; allgemeine Einführung einer Wertzuwachssteuer; allgemeine Selbsteinschätzung unter Zugrundelegung der persönlichen Steuerpflicht, ohne Zusammenlegung der Einkommen in der Familie; Erhöhung des Existenzminimums und Steuerfreiheit desselben ohne Beschränkung der öffentlichen Rechte.

6. Weltlichkeit der Schule, vollständige Trennung der Kirche von der Schule; Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in allen Schulen; für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet sind, unbeschränkten Eintritt und Besuch der höheren Bildungsanstalten; Anstellung von Schulärzten.
7. Uebernahme der Armenlasten auf den Staat ohne Beschränkung der öffentlichen Rechte der Unterstützten; unentgeltliche ärztliche Hilfeleistung, einschließlich der Geburtshilfe und Heilmittel; Aufhebung aller Kosten für die Leichenbestattung; Beseitigung der gesetzlichen Bestimmungen über die zwangsweise Ablieferung von Leichen zu anatomischen Zwecken.
8. Revision der Verfassung; Ausdehnung der Rechte des Landtags auf die Wahl der Departementschefs (Minister) durch den Landtag; Verbilligung und Vereinfachung der Staatsverwaltung durch Schaffung einer gemeinsamen Verwaltung und einer gemeinsamen gesetzgebenden Körperschaft für die Thüringer Kleinstaaten.

Wenn nicht ein kleiner, aber in politischen Fragen sehr einflußreicher Teil der Bevölkerung im Großherzogtum Sachsen es bisher verstanden hätte, durch Erhaltung seiner **Vorrechte und Privilegien** der Entwickelung der Staatseinrichtungen und den allgemeinen kulturellen Fortschritten hinderlich zu sein, dann müßte ein großer Teil unserer Forderungen zum Segen des Landes schon längst erfüllt sein. So aber ist es die sozialdemokratische Partei, die durch den fortwährenden Hinweis auf ihre Forderungen im Interesse der kulturellen Entwickelung des Staates dazu beiträgt, daß auch andere Parteien langsam dazu gedrängt werden, einen Teil unserer Forderungen zu den ihrigen zu machen.

Je größer der Einfluß der Sozialdemokratie im Landtage wird, um so leichter wird es auch sein, in verhältnismäßig kürzerer Zeit diesen Forderungen zum Siege zu verhelfen.

Trotz der erst erfolgten Umänderung des **Landtagswahlgesetzes** ist es notwendig, daß auf eine weitere Verbesserung desselben hingewirkt werden muß. Die Privilegiertenwahlen, die Geldsackswahlen, müssen in einem Staatswesen, das aufgebaut ist auf dem Grundsatze der Gleichberechtigung, verschwinden. Das **Pluralwahlsystem**, wie es noch in den Gemeinden besteht, die am 18. Januar 1854 nicht mehr als 2000 Einwohner hatten, wo für volle 500 Mk. gemeindesteuerpflichtiges Einkommen je eine Stimme bei den **Gemeindewahlen** abgegeben werden kann, ist infolge seiner ungerechten Wirkung in weiten Kreisen der dadurch rechtlos und einflußlos gemachten Bevölkerung so verhaßt, daß dessen Beseitigung dringend geboten ist. Für diese Beseitigung tritt die Sozialdemokratie in der entschiedensten Weise ein.

Die **Erwerbung des Bürgerrechts**, das heißt die Gewährung der „Bürgerrechte", muß möglichst erleichtert und nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, durch bureaukratische Maßnahmen erschwert werden. Für ein Recht, das selbstverständlich jeder erwachsenen Person in einer Gemeinde zustehen sollte, noch besondere Gebühren zu erheben, und die Aufnahme als vollberechtigter Bürger von verschiedenen unzeitgemäßen Voraussetzungen abhängig zu machen, ist sinnlos und hat nur den Zweck, den Kreis der „Bürger" auf eine beschränkte Zahl der Besitzenden und der Begüterten auszudehnen.

Die Gerechtigkeit erfordert es, daß wie im Reiche, so auch im Einzelstaate und in den Gemeinden, die Lasten nach der Leistungsfähigkeit jeder Person verteilt werden. Deshalb ist **jede ungerechte Doppelbesteuerung zu vermeiden.** Als eine solche hat aber die Versteuerung der Schuldzinsenbeträge zu gelten, und daher ist es notwendig, daß bei allen öffentlichen Abgaben diese Schuldzinsenbeträge des Schuldners steuer- und abgabenfrei bleiben müssen. Da auch die von den Gemeinden erhobenen Verbrauchsabgaben als eine indirekte

Steuer, gleichwie im Staate und Reiche die ärmeren Schichten der Bevölkerung prozentual höher belasten wie die Besitzenden, ist es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn derartige

ungerechte Lasten beseitigt

werden. Das **Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden** wird immer noch illusorisch gemacht durch die Ausübung des Bestätigungsrechtes. Bekannte Tatsache ist es, daß der Mangel an Fähigkeiten und Kenntnissen viel weniger die Ursache zur Versagung der Bestätigung bietet, als vielmehr der Umstand, wenn eine Person durch ihre in maßgebenden Kreisen nicht gern gesehene öffentliche politische Tätigkeit sich unbeliebt gemacht hat.

Das **Vereins- und Versammlungsrecht** soll durch partikulare Bestimmungen nicht verhunzt werden, die weitgehendste loyale Handhabung der reichsgesetzlichen Bestimmungen ist erforderlich.

Bei der technischen Entwickelung der landwirtschaftlichen Großbetriebe und der unaufhörlichen geistigen Weiterentwickelung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sind die Bestimmungen der **Gesindeordnung** nicht nur als veraltet und nicht mehr zeitgemäß zu bezeichnen, sondern sie tragen auch dazu bei, die soziale Stellung der Dienstboten als minderen Grades erscheinen zu lassen. Die Folgen davon zeigen sich in der Leuteflucht vom Lande und in der Dienstbotennot.

Daß **Gesetze**, die **zum Schutze der Arbeiter** erlassen worden sind, bezüglich ihrer Wirkung und Durchführung auch der staatlich anerkannten Kontrolle von Beauftragten der Arbeiter unterstellt sein müssen, daß ist eine selbstverständliche Forderung, deren Erfüllung nur so lange verhindert wird, als es dem Unternehmertum mit dem tatsächlichen Arbeiterschutz nicht ernst ist. Die gleichen Gründe sind es auch, die bisher gegen eine Erweiterung der **Arbeiterschutz-Gesetzgebung** maßgebend waren, wenn dies auch nicht zugestanden wird. Wie für die Gemeinden, soll auch für den Staat die Aufbringung der Mittel zu dessen Existenzfähigkeit und deren kultureller Entwickelung durch eine gerechte Verteilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen stattfinden. Das erfordert eine gründliche **Regelung des Steuerwesens.** Der wirtschaftlich Starke muß mehr als es bisher geschah zu den allgemeinen Lasten beitragen, damit eine Entlastung der wirtschaftlich Schwachen möglich ist. Ungerecht ist es keinesfalls, wenn das Arbeitseinkommen (Arbeitslöhne, Gehalt usw.) niedriger zur Besteuerung herangezogen werden, als die Einnahmen aus dem angelegten Kapital.

Die **Trennung der Kirche von der Schule** hat mit der albernen Einwendung, daß dies eine religionsfeindliche Forderung sei, gar nichts zu tun. Den Religionsgemeinschaften soll nichts im Wege stehen, außerhalb der für den allgemeinen Schulunterricht festgesetzten Lehrstunden, religiösen Unterricht den Kindern ihrer Angehörigen zu erteilen. Es muß aber gefordert werden, daß diejenigen Lehrfächer, die zur notwendigen Ausbildung des Menschen erforderlich sind, damit der junge Mensch bei seinem Eintritt in das öffentliche Leben auch den jetzt gegenüber früher bedeutend erhöhten Ansprüchen gewachsen ist, nicht darunter leidet, daß ein größerer Teil der hierzu nötigen Lehrstunden mit religiösen, der modernen Wissenschaft oft wiedersprechendem Unterricht vertrödelt wird. Der Gesamtheit des Staates würde es auch in jeder Weise zugute kommen, wenn nicht der Geldsack der Eltern, sondern Fähigkeiten und Intelligenz den Maßstab bilden, der zur weiteren Ausbildung in den höheren Bildungsanstalten dient.

Die **staatliche Regelung der Armenfürsorge** ist ein Gebot der Menschlichkeit. Mancher armen Gemeinde werden drückende Lasten genommen und vielfach hervortretende Härten werden vermieden, wenn der Staat diese Lasten übernimmt. Die weiteren Forderungen entsprechen dem Geiste der Humanität. Obgleich nun bald zehn Jahre vergangen sind, seitdem der Landtag beschlossen hat, daß die brutal wirkenden Härten des Gesetzes, betreffs die **zwangsweise Ablieferung von Leichen an die Anatomie** einer humaneren, zeitgemäßeren Abänderung unterzogen werden soll, ist dies noch nicht geschehen.

Daß die Sozialdemokratie **keinen gewaltsamen Umsturz** der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung herbeiführen will, wird am besten durch die Forderung: **Revision der Verfassung,** bewiesen. In einem konstitutionellen Staatswesen, wie auch das Großherzogtum Sachsen sein soll, müssen der Volksvertretung weitergehende Rechte zugebilligt werden, als wie dies in der nun bald 100 Jahre alten Verfassung des Landes der Fall ist. Eine gemeinsame Verwaltung der Thüringer Kleinstaaten, die alle durch die gesteigerten Riesenansprüche des Reiches in finanzieller Beziehung schwer belastet werden, würde für jeden der Kleinstaaten eine ungeheuere Ersparnis bedeuten und damit jeden Kleinstaat leichter in die Lage versetzen, in erhöhtem Maße sich an der Erfüllung notwendiger Kulturaufgaben zu beteiligen.

Nur wer im Geiste der vorstehenden Forderungen wirkt, der hilft dem modernen Fortschritt die Wege zu ebnen. **Für den modernen Fortschritt auf allen Gebieten kämpft aber nur die Sozialdemokratie!**

Wer darf zum Landtage wählen?

Diese Frage wird jetzt mehrfach aufgeworfen, um so mehr da die Landtagswahl 1909 unter einem vollständig **neuen Wahlgesetz** stattfindet.

Bestand bisher in weiten Schichten der Bevölkerung eine große Abneigung gegen die indirekte Wahl, wo bei den allgemeinen Wahlen auf je 400 Seelen ein Wahlmann zu wählen war, — man nannte es kurzweg einen Vormund wählen — so ist dies nun dadurch anders geworden, daß in den 23 Landtagswahlbezirken die Abgeordneten direkt, ganz ähnlich wie bei den Reichstagswahlen, zu wählen sind.

Nach § 6 des neuen Wahlgesetzes ist zur Teilnahme an der Wahl berechtigt jeder männliche Staatsangehörige, der das

25. Lebensjahr vollendet

hat und das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind jedoch:

1. Personen, welche gemäß § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches entmündigt sind.
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens.
3. Personen, gegen welche rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes.
4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. Die Krankenunterstützung.
2. Die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf.
4. Sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind.
5. Unterstützungen die erstattet sind.

Jeder Wähler muß jedoch darauf achten, daß **sein Name in der Wählerliste** genau und deutlich verzeichnet ist. Bei früheren Wahlen ist es vorgekommen, daß ein Vorname falsch eingetragen war und deshalb dann der Wähler zurückgewiesen wurde.

Die Wähler geben Stimmzettel ab, auf denen der Name des Kandidaten, der als Abgeordneter gewählt werden soll, geschrieben oder aufgedruckt sein kann.

Die Stimmzettel sollen nach § 20 des Gesetzes 9 zu 12 Zentimeter groß sein. Ferner ist in demselben Paragraph bestimmt, daß der Stimmzettel in **zusammengeknicktem Zustande** abgegeben werden muß.

Nach § 21 des Gesetzes hat der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nach Nennung seines Namens dem Wahlleiter seinen Stimmzettel zu übergeben, sobald sein Name in der Wählerliste gefunden ist.

Der Wahlleiter hat den Stimmzettel uneröffnet in die auf dem Tische stehende und während der ganzen Wahlhandlung verschlossen zu haltende Wahlurne zu legen.

Die **Wahlurne,** — also keine Suppenschüssel, Punschterrine oder Zigarrenkasten — darf auch in der Zwischenpause nicht geöffnet werden.

Die **Wahlhandlung** beginnt vormittags 10 Uhr und endet abends 7 Uhr. Von 1 bis 4 Uhr nachmittags tritt eine Pause ein. In Orten, in denen keine größeren gewerblichen Unternehmungen sich befinden, kann vom Ministerium — also nicht vom Bürgermeister! — eine kürzere Wahlzeit angeordnet werden.

Zu beachten ist ferner noch, daß im § 38 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist, daß im Wahlraume weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten werden, noch Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Ebenso dürfen **im Wahlraume keine Stimmzettel aufgelegt oder verteilt** werden. Nach § 17 des Gesetzes hat außer den Wahlberechtigten, sowie den zur Leitung der Wahl gehörigen Personen niemand **Zutritt zum Wahlraum.** Soweit jedoch es der Raum zuläßt, können sich im Wahlraume auch Wahlberechtigte aufhalten, wenn sie auch nicht zur Abgabe ihrer Stimme anwesend sind.

Nach § 15 des Gesetzes ist bestimmt, daß binnen vier Wochen nach der erfolgten Ausschreibung der Wahlen in jeder Gemeinde die Liste der wahlberechtigten Personen aufzustellen und während acht Tagen zur Einsicht für jeden Ortseinwohner auszulegen ist. Die **Einsicht in die Wählerliste** ist also nicht nur den Wahlberechtigten zu gestatten. Es kann niemand, wenn er dadurch andere Personen an der Einsichtnahme nicht hindert, verwehrt werden, sich Abschriften aus der Wählerliste zu machen.

Vom Tage der Auslegung der Wählerliste ab gerechnet kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben. Darüber hat dann der Gemeinderat binnen acht Tagen zu entscheiden. Innerhalb weiterer acht Tage nach erhaltener Mitteilung der betreffenden Entscheidung ist dann noch Berufung an den Bezirksausschuß zulässig. Darüber muß dann binnen 14 Tagen endgültig entschieden sein.

Die Zahl der Wähler zum Landtage ist gegenüber der Zahl der Wähler, die sich an den Reichstagswahlen beteiligen können, eine viel geringere.

Gerade der Umstand, daß der Besitz des Bürgerrechts in einer Gemeinde des Landes vorgeschrieben ist, macht es einer großen Anzahl Arbeiter, infolge der ständig wachsenden unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse, sehr schwer, diese Bedingung zu erfüllen. Es kommt daher fast durchweg nur der seßhafte Teil der Arbeiterklasse und der kleinen Geschäftsleute, Handwerker und Bauern als Wahlberechtigte bei den Landtagswahlen in Betracht.

Aber gerade diese Kreise haben ein großes Interesse daran, daß die **Zusammensetzung des Landtages** eine solche wird, daß vom Landtage mehr als es bisher der Fall war, auch die Wünsche dieser Kreise berücksichtigt werden.

Deshalb muß es in diesen Kreisen heißen:

Wir wählen sozialdemokratisch!

Wie die Armen unterdrückt werden,

das ist ohne Mühe zu ersehen an dem „verbesserten" Wahlgesetze zum Landtage. Obschon seit länger denn vier Jahrzehnten der Ruf nach Einführung des gleichen, allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts ertönte, hat der Landtag im Frühjahr 1909 ein neues Wahlgesetz geschaffen, in dem **den Reichen und Begüterten im Lande doppelte und dreifache Rechte** zugestanden werden.

Während das gewöhnliche Volk, alle diejenigen, die nicht über 3000 Mk. staatssteuerpflichtiges Einkommen haben, sich nur an den allgemeinen Wahlen beteiligen und in den 23 Wahlbezirken 23 Abgeordnete wählen darf, ist den Reichen und Begüterten das „Recht" gegeben, noch 14 Abgeordnete extra zu wählen. Die Tausendtalermänner und Großgrundbesitzer wählen je fünf Abgeordnete direkt. An den allgemeinen Wahlen können sie sich auch mit beteiligen und wie man fast überall wahrnehmen kann, suchen gerade diese Kreise bei den allgemeinen Wahlen den Wählern als „geeignete Kandidaten" solche Personen zu empfehlen, die nur die Interessen der Reichen und Begüterten vertreten. Sehr oft sind es solche Personen, die infolge ihres Einkommens zu den Tausendtalermännern oder Großgrundbesitzern gehören.

Damit ist es aber noch nicht genug. Nach dem neuen Wahlgesetz können die Reichen und Begüterten im Senat der **Universität Jena,** sowie die Mitglieder der **Handelskammer,** die Mitglieder der **Gewerbekammer** und die Mitglieder der **Landwirtschaftskammer** noch **je einen Abgeordneten** besonders aus ihren Kreisen wählen.

Das ist das **dreifache Wahlrecht,** was einem kleinen Teile der bevorzugten Reichen und Begüterten gegeben ist.

Es ist geradezu ein Skandal, daß sich trotzdem noch Leute finden, die angesichts einer solchen offenkundigen

Bevorzugung der Reichen und Begüterten

von einer großen Verbesserung des Wahlrechts sprechen. Zu alledem kommt nun noch in Betracht, daß die **Wahl der Abgeordneten**

auf sechs Jahre

erfolgt. Es werden die Landtagsabgeordneten also für zwei aufeinander folgende Landtage gewählt. Während man es bisher als eine liberale Errungenschaft pries, daß im Großherzogtum das Wahlalter mit dem 21. Lebensjahre erreicht war, ist dasselbe von der liberal-konservativ-antisemitischen Mehrheit im Landtage — ohne daß es die Regierung forderte — auf 25 Jahre hinaufgesetzt worden.

Die Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern und Beamte, die gerade in den paar letzten Jahren erkannt haben müssen, daß sie von den bürgerlichen Parteien nichts zur Verbesserung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lage zu erhoffen haben, können sich bei der bevorstehenden Landtagswahl am besten gegen jede weitere Verschlechterung der Verhältnisse innerhalb des engeren Vaterlandes wehren, wenn sie keinem bürgerlichen Kandidaten, mag er versprechen, was er will, die Stimme geben.

Nur die Wahl sozialdemokratischer Kandidaten gibt allen übervorteilten Armen die Garantie, daß dann ihre Interessen im weimarischen Landtage um so energischer vertreten werden können, je größer die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten ist.

Zur Stellung eines eigenen Antrages, der im Landtage beraten werden muß, sind **mindestens sechs Abgeordnete** notwendig. Jeder wahre Volksfreund, dem daran liegt, daß es den sozialdemokratischen Abgeordneten erst einmal im weimarischen Landtage möglich ist, eigene Anträge zu stellen und damit bedeutsame Fragen von größter Wichtigkeit zur Sprache zu bringen, der muß in seinen Freundes- und Bekanntenkreisen für die

Wahl sozialdemokratischer Abgeordneten eintreten.

Die Rechte des Landtages.

Das revidierte Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 bestimmt im § 4:

Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen.

2. Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne diese Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtags nach sich ziehen könnten.
3. Das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen.
4. Das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu tun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben.
5. Das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder.
6. Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretiert werden können.

   Gesetze, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Uebereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze in Uebereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden.
7. Das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf.
8. Das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtags-Vorstand ausüben zu lassen.

Die im § 14 dem Landtags-Vorstande eingeräumten Rechte bestehen in einer bestimmten Ueberwachung, „daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen".

Achtung! Landtagswähler!

Wer sich genau über die einzelnen Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes informieren will, der bestelle sich die von Leber & Co. in Jena herausgegebene Textausgabe des Landtagswahlgesetzes für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 10. April 1909, mit Einleitung, Motiven und Sachregister. Das handliche Büchlein kostet nur 40 Pfennig. Für Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei ist es zum Vorzugspreise durch die Leitungen der einzelnen Ortsgruppen zu beziehen.